Amtsblatt
der Stadt Herne

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 5. September 2025 | 10. Jahrgang | Ausgabe 39 / 2025

Inhaltsverzeichnis Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne 1

Bekanntmachung über die Auslegung des geänderten Plans für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von Kilometer 30,889 bis Kilometer 32,276 (Ersatz der Nordschleuse Wanne-Eickel einschließlich Anpassung der Vorhäfen) 2

Amtliche Bekanntmachung Fischerprüfung 7

Kommunalwahlen am 14. September 2025 - Einladung zu der Sitzung des Wahlausschusses 8

Planfeststellung für die 23. Umlegung der Leitung Nummer 1/200, 13. und 14. Umlegung der Leitung 1/14 sowie Umlegung der Leitung L05008 einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschafts-pflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Gebieten der Stadt Gelsenkirchen, Gemarkung Hüllen und der Stadt Herne, Gemarkung Wanne-Eickel 8

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Fatima Almousa Alterkawi 12

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Eugen Stamate 13

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kevin Rosenberg 13

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Bogomil Yanin 14

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Jan-Peter Trzuskowsky 14

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Hasan Kus 15

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dmitro Nikitin 15

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Bekanntmachung über die Auslegung des geänderten Plans für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von Kilometer 30,889 bis Kilometer 32,276 (Ersatz der Nordschleuse Wanne-Eickel einschließlich Anpassung der Vorhäfen)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln (Träger des Vorhabens -TdV-) hat am 22. Juni 2020 einen Antrag auf Planfeststellung für die Maßnahme gestellt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen:

- Neubau der Nordschleuse Wanne-Eickel (2. Ersatzschleuse) mit Sparbecken von RHK-Kilometer 31,252 bis 31,493
- Rückbau der vorhandenen Nordschleuse
- Anpassungsmaßnahmen im unteren und oberen Vorhafen von RHK-Kilometer 30,889 bis 31,252 und von RHK-Kilometer 31,492 bis 32,125
- Erneuerung und Anpassung der Start- und Warteplätze am nördlichen Ufer von RHK-Kilometer 30,977 bis 31,172 und von RHK-Kilometer 31,874 bis 32,069
- Vergrößerung der Durchfahrtshöhe im Bereich des Betriebsweges unterhalb der Hafenbahnbrücke Nummer 355 bei RHK-Kilometer 32,190 bis Kilometer 32,276
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

II.

Für den Ausbau wurde ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 folgende des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 folgende des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eingeleitet. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Cheruskerring 11, 48147 Münster.

Für das weitere Verfahren findet gemäß § 56 Absatz 9 WaStrG das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I Seite 2154) nach Maßgabe des WaStrG Anwendung.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, für die nach § 74 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Gesetz in der Fassung anzuwenden ist, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG alte Fassung). Der TdV hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 6 UVPG (alte Fassung) vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach §§ 14b, 56 Absatz 9 WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG (alte Fassung), haben in der Zeit vom 19. August 2020 bis 18. September 2020 bei den Städten Herne, Essen und Oberhausen zur Einsicht ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 2. Oktober 2020.

Aufgrund der zur Planung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Überprüfung der nautischen Situation hat das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln als TdV die Planung teilweise geändert beziehungsweise ergänzt. Die am 31. Juli 2025 beantragten Planänderungen und -ergänzungen betreffen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Verschiebung des Start- und Warteplatzes an das nördliche Ufer des oberen Vorhafens von RHK-Kilometer 31,875 bis RHK-Kilometer 32,075
- die Verschiebung des Sparbeckens in südliche Richtung in direktem Anschluss an die Schleusenkammer
- die Errichtung eines Sportbootanlegers an der Molenspitze im Unterwasser und Rückbau des alten am Nordufer im Unterwasser
- neue Kompensationsfläche auf dem Gebiet der Stadt Hamm (Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 53, Flurstücke 98 und 95 teilweise) zur Aufforstung
- neue Kompensationsfläche auf dem Gebiet der Stadt Herne, Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstück 1612 zur Anlage eines Feuchtbiotops mit Röhrichtbestand
- Änderung der Connecting-Europe-Facility-(CEF)-Maßnahmen 1 bis 3 bezüglich Kreuzkröte, Turmfalke und Zwergfledermaus.

Weitere in den Antragsunterlagen vorgenommene Änderungen ergänzen beziehungsweise präzisieren die ursprünglichen Planunterlagen und resultieren aus Anregungen und Hinweisen aus dem bisherigen Anhörungsverfahren. Die Änderungen und Ergänzungen sind farblich kenntlich gemacht.

IV.

Die geänderten beziehungsweise ergänzten Planunterlagen, insbesondere die geänderten Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG (alte Fassung) liegen in der Zeit

vom **16. September 2025 bis 15. Oktober 2025** (1 Monat)
jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. der Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Raum A.212 nach vorheriger Anmeldung (mindestens 24 Stunden im Voraus) bei Herrn Wüstenfeld (alexander.wuestenfeld@herne.de, Telefon: 0 23 23 / 16 – 27 54)
   Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr
   Freitag 8 bis 13 Uhr

2. der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Bautechnisches Bürgeramt, Erdgeschoss
   Montag bis Donnerstag 8:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
   Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr

Die Bekanntmachung und die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 16. September 2025 auf der Internetseite der GDWS unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik "Service" / "Planfeststellung" / "Planfeststellungverfahren" / "GDWS Münster" (Direktlink: https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/400_RHK_Nordschleuse_Wanne_Eickel.html) und auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG (alte Fassung), § 56 Absatz 9 WaStrG).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen umfasst auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens gemäß § 9 UVPG (alte Fassung).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht nebst Übersichtsplan, Lageplan, Plänen zu den Querschnitten und Querprofilen und neuer Klimaschutzbetrachtung
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen
- Grunderwerbsunterlagen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsstudie nebst Zeichnungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Zeichnungen
- Grundwassermodellierung
- Baulärmprognose
- Erschütterungsprognose.

Für weitere Informationen oder Fragen zum geänderten Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln, Speeckstraße 1, 45711 Datteln, und die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, GDWS, Cheruskerring 11, 48147 Münster, zur Verfügung.

V.

1.

Einwendungen gegen **den geänderten Plan**, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit zu dem geänderten Plan sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 29. Oktober 2025 (maßgeblich ist der Tag des **Eingangs** der Einwendung beziehungsweise der Stellungnahme, **nicht das Datum des Poststempels**) schriftlich (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Einwendungen sind nur zu erheben, soweit sie sich auf die Planänderung oder -ergänzung beziehen. Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt beziehungsweise der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut beziehungsweise Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Absatz 2 Satz 2 bis 5 VwVfG, § 56 Absatz 9 WaStrG geltend gemacht werden.

3.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen, die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Absatz 5 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, § 56 Absatz 9 WaStrG die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

5.

Vom Beginn der Auslegung der geänderten Planunterlagen an (16. September 2025) tritt für die von der geänderten Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen beziehungsweise bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der

Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Absatz 2 VwVfG, § 14 b Absatz 1 Nummer 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Die mit Auslegung der Planunterlagen am 19. August 2020 eingetretene Veränderungssperre für die bereits durch die ursprüngliche Planung betroffenen Grundstücke gilt weiterhin fort.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des oben genannten Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Betroffenheit et cetera) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Seite 1 Buchstabe e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die "Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung" auf der Internetseite verwiesen:
https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html
verwiesen.

In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:
https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Münster, den 1. September 2025
Im Auftrag
Dr. Plogmann
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
3800R22-422.03/RHK-001-00

Amtliche Bekanntmachung Fischerprüfung

Die Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, als untere Fischereibehörde führt am:

- Montag, 24. November 2025,
- Dienstag, 25. November 2025,
- Mittwoch, 26. Dezember 2025 und
- Donnerstag, 27. November 2025

eine Sportfischerprüfung durch.

Beginn der Prüfung: jeweils ab 8 Uhr oder ab 14 Uhr in Herne.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung werden von den ortsansässigen Vereinen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Prüfungsteilnehmer/innen, die keinen ortsansässigen Vorbereitungskurs besucht haben, können ihren Antrag mit Nachweis der eingezahlten Prüfungsgebühr in Höhe von 50 Euro auf dem Postweg an die untere Fischereibehörde, Postfach 101820, 44621 Herne, beziehungsweise per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: fb-stadtgruen@herne.de schicken. Auch besteht die Möglichkeit diesen in den Hausbriefkasten des Fachbereichs Stadtgrün, Meesmannstraße 9, 44625 Herne zu werfen.

Bitte überweisen Sie die Prüfungsgebühr auf das Konto der Stadt Herne, unter Angabe des Verwendungszwecks: VG 51057 000 000 0 3450 Fischerprüfung.

Bankverbindung: Herner Sparkasse
IBAN: DE69432500300001000223
BIC: WELADED1HRN

Anmeldeschluss ist Donnerstag, der 23. Oktober 2025.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass später eingehende oder auch unvollständige Anträge (diese beinhalten das Anmeldeformular und den Nachweis über die gezahlte Prüfungsgebühr) nicht berücksichtigt werden können.

Herne, den 25. August 2025
Der Oberbürgermeister
Untere Fischereibehörde
in Vertretung
Thabe
Stadtrat

Kommunalwahlen am 14. September 2025 - Einladung zu der Sitzung des Wahlausschusses

Am

Dienstag, den 16. September 2025, 15 Uhr,

findet im kleinen Sitzungssaal (212) des Rathauses in Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herne statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Herne
2. Mitteilungen des Vorsitzenden

Die Sitzung ist öffentlich und zugänglich für jedermann.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NW) Seite 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 514).

Herne, den 25. August 2025 Der Wahlleiter: Ulrich (Stadtkämmerer)

Planfeststellung für die 23. Umlegung der Leitung Nummer 1/200, 13. und 14. Umlegung der Leitung 1/14 sowie Umlegung der Leitung L05008 einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschafts-pflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Gebieten der Stadt Gelsenkirchen, Gemarkung Hüllen und der Stadt Herne, Gemarkung Wanne-Eickel

Vorhabenträgerin

Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat mit Schreiben vom 22. Juli 2025 für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) in Verbindung mit Nummer 19.2.4 Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Mit Bekanntmachung vom 19. August 2025 gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 43a Satz 2 EnWG in der Zeit

vom **16. September 2025** bis einschließlich **15. Oktober 2025**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

https://url.nrw/brms_verfahren

siehe **Planfeststellung Energieversorgungsleitungen**
Stichwort: **23. Umlegung der Leitung 1/200 Zollvereinring in Gelsenkirchen und Herne**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zusätzlich werden die Unterlagen in demselben Zeitraum auf Beteiligung NRW (https://beteiligung.nrw.de/k/1016532) einsehbar sein.

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also **bis zum 29. Oktober 2025 einschließlich**

bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Dezernat 25 - Verkehr, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, bei der **Stadt Gelsenkirchen**, Dienstgebäude Rathausplatz (ehem. Finanzamt Buer), Referat Umwelt, Abteilung 60/2, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen oder der **Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch erheben.

Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- über das Portal Beteiligung NRW: https://beteiligung.nrw.de/k/1016532
- durch einfache E-Mail an die Adresse: poststelle@brms.nrw.de
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3.

Ein Erörterungstermin steht im Ermessen der Behörde. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Satz 1 Nummer 3 EnWG). Sofern die Voraussetzungen des § 43a Satz 1 Nummer 3 a) bis d) EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind außer der Benachrichtigung von Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Absatz 1 Nummer 3 EnWG).

7.

Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt den Vorhabenträgerinnen ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird.

9.

Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die "Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren" verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-25 aufgerufen werden können.

Herne, den 1. September 2025
im Auftrag
Wixforth

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Fatima Almousa Alterkawi

Letzte bekannte Anschrift: Claudiusstraße 80, 44649 Herne.

An **Fatima Almousa Alterkawi** sind drei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.007836, 31.08.01-12.007835 und 31.08.01-12.007832 vom 27. August 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 27. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Eugen Stamate

Für Herrn **Eugen Stamate**, geboren 18. April 1984 in Harsova / Rumänien, zuletzt wohnhaft und gemeldet Eickeler Markt 17, 44651 Herne, derzeit unbekannten Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28. August 2025, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung, Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 28. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kevin Rosenberg

Letzte bekannte Anschrift: Kirchhellenerstraße 62a, 46236 Bottrop.

An Herrn **Kevin Rosenberg** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-06.009324 vom 17. Juli 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 62 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 28. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Bogomil Yanin

Letzte bekannte Anschrift: Gemeinde Septemvri, Vetien, 46700 Pazardzhik, Bulgarien.

An **Bogomil Yanin** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09.009413 vom 29. August 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 37 05 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Jan-Peter Trzuskowsky

Letzte bekannte Anschrift: Sodinger Straße 522, 44628 Herne.

An **Jan-Peter Trzuskowsky** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.007020 und 31.08.01-05.007022 vom 29. August 2025**, gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 20 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29. August 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Hasan Kus

Für **Hasan Kus**, geboren 6. Dezember 1991, mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 260, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 4. August 2025 Aktenzeichen 41/3-2017.175377

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 – 32 19 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 1. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dmitro Nikitin

Letzte bekannte Anschrift: Ukraine.

An **Dmitro Nikitin** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.009422 vom 2. September 2025**, gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 2. September 2025